

# **Satzung des Schulvereins der Warnowschule Papendorf e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Schulverein führt den Namen „Schulverein der Warnowschule Papendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Papendorf. Er hat sich am 07.09.1992 gegründet und ist im Vereinsregister angemeldet.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Außerdem ist Schwerpunkt seiner Arbeit die kulturelle und soziale Jugendarbeit. Angebote in unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln in Stätten der Kinder- und Jugendarbeit werden besonders unterstützt. Sie sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen sowie von ihnen mitgestaltet werden. Dazu gehören auch zum Beispiel: Arbeit im Schulwald, Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Jugendarbeit auf dem Lande usw.  
Kindern aus sozial und wirtschaftlichen schwachen Familien soll durch Zuschüsse und andere Unterstützungsleistungen die Beteiligung an diesen Veranstaltungen ermöglicht werden.  
Unterstützt werden soll die Ausstattung der Schule mit modernen technischen Geräten und anderen Bedarfsgegenständen, die nicht vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern.  
Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Spenden und Veranstaltungseinnahmen (auch Sponsoring)
  3. Nachlässe und andere Zuwendungen
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein kann seine Einnahmen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

### **§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen, über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um das Anliegen des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt (bei juristischen Personen mit Ende der Rechtsfähigkeit)
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären ohne Einhaltung einer Frist. Verbleibt kein Kind einer Familie in der Warnowschule Papendorf, erlischt die Mitgliedschaft. Es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird ausdrücklich erwünscht.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die zwei aufeinanderfolgende Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, aus dem Verein ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beiträge**

Der Schulverein erhebt einen Beitrag nach der Beitragssatzung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand ehrenamtlich, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden,

dem Stellvertreter,  
dem Rechnungsführer und  
dem Projektbearbeiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten gemeinsam den Verein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen vergütet.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a) den Bericht des Vorstandes
- b) den Bericht des Rechnungsführers
- c) den Bericht des Kassenprüfers.

Sie erteilt Entlastung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt 1. den Vorstand und 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

5. Die Funktion des Schriftführers ist nicht als Funktion vorhanden. Der Vereinsvorsitzende hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm zu unterschreiben ist.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangemeldete Prüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung er-

forderlich.

## **§ 12 Verbleib des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die

Sportgemeinschaft Warnow Papendorf e.V.

Sitz Papendorf

18059 Papendorf,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Papendorf, den 22.05.2012